



Abteilung 17

Ergeht per E-Mail lt. Verteiler

→ **Landes- und  
Regionalentwicklung**

**Stabsstelle Controlling, Innerer  
Dienst und Haushaltsführung**

Bearb.: Dipl.-Ing. Martin Mayer  
Tel.: +43 (316) 877-2904  
Fax: +43 (316) 877-3711  
E-Mail: abt17-sts@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 09.05.2017

GZ: ABT17-24642/2017-11

Ggst.: Erlass Abteilung 17\_01  
Beschaffung und Einsatz von statistischen und geocodierten  
Daten

Die Aufgaben betreffend das Informationsmanagement für statistische und geocodierte Daten als Planungs- und Entscheidungsgrundlagen auf Ebene des Landes, der Regionen und Gemeinden werden von der Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung besorgt. Zu den Leistungen der Abteilung 17, die auch als Koordinations- und Schnittstelle zwischen den Dienststellen des Landes Steiermark und den zuständigen Dienststellen der anderen Bundesländer und den Bundesstellen, wie z.B. der Bundesanstalt Statistik Österreich (Statistik Austria) und dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) fungiert, zählen insbesondere

- die zentrale Erfassung, Aktualisierung und Aufbereitung von statistischen bzw. geocodierten Basisdaten,
- die Koordination und Qualitätssicherung bei Arbeiten mit statistischen bzw. geocodierten Fachdaten aller Dienststellen des Landes,
- Analysen, Prognosen, Simulationen und die Erstellung von Modellen unter Zuhilfenahme dieser Daten,
- die interne und externe Weitergabe von Daten bzw. die Kommunikation von Bearbeitungsergebnissen und Berichten über das Internetportal des Landes.

Zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und zur Sicherstellung einer bestmöglichen Ressourcennutzung bei der Beschaffung, der Bereitstellung und dem Einsatz von statistischen Daten und Analysen bzw. Geodaten wird nachstehende Vorgangsweise für ein optimales Zusammenwirken der Dienststellen des Landes mit der Abteilung 17 festgelegt. Damit sollen Mehrfachbeschaffungen von Daten und Analysen vermieden und die Kompatibilität der Daten- und Analyseinhalte mit den

bestehenden Systemen (statistische Strukturvorgaben, Struktur- und Formatvorgaben von Geodaten) gewährleistet werden.

Verursacht ein nicht diesem Erlass entsprechendes Vorgehen von Dienststellen Kosten für das Land (z.B. Forderungen Dritter im Zusammenhang mit einem erlasswidrigen Einsatz von Daten), hat diese Kosten die schadensverursachende Dienststelle zu tragen.

### **Bedarfsprüfung und Beschaffungsprozess:**

Grundsätzlich werden durch die Abteilung 17 Grundlagendaten zu statistischen Fragestellungen, wie z.B. Registerdaten und allgemein bedeutsame Geodaten, wie z.B. Adressen, Kataster für Landesdienststellen erfasst, beschafft und aufbereitet. Die Anforderung von Daten und Auswertungen bei der Statistik Austria, beim Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft (EUROSTAT) sowie dem BEV erfolgt zentral durch die Abteilung 17. Die dadurch erwachsenden Kosten sind von der anfordernden, fachlich zuständigen Dienststelle zu tragen.

Die Bereitstellung von vorhandenen Daten hat unter Beachtung der jeweils gültigen Nutzungsbestimmungen für alle Aufträge des Landes kostenfrei zu erfolgen; dies ist bei der Auftragserteilung zu berücksichtigen.

Sollte bei einer Dienststelle darüber hinaus ein Bedarf für Beschaffungen (interne Erzeugung oder externer Zukauf von Daten und/oder statistischen Analysen) bestehen, ist die Abteilung 17 bereits bei der Konzeption und Planung des Erstellungsprozesses bzw. des Zukaufs einzubeziehen. Die Kontaktaufnahme der betroffenen Dienststelle mit der Abteilung 17 hat zu einem möglichst frühen Zeitpunkt schriftlich zu erfolgen.

Bei der Vorbereitung von Aufträgen ist zu beachten:

- 1.) Festlegung der im Statistik- und/oder GeoDatenPool des Landes bereits vorhandenen Grundlagendaten und/oder Analysen, die der Auftragnehmer für die Bearbeitung seines Auftrages benötigt. Für die bereitgestellten Daten dürfen im Auftrag keine Kosten verrechnet werden.
- 2.) Definition der Ergebnisdaten des Auftrags unter besonderer Berücksichtigung der technischen Struktur für alle Daten, die in den Statistik- und/oder GeoDatenPool des Landes zurückfließen müssen (hier erfolgt die anlassbezogene Beratung der Auftrag gebenden Dienststelle durch die Abteilung 17).
- 3.) Integration der unter 1.) und 2.) gefundenen Sachverhalte in das Auftragschreiben. Dabei ist eine Formulierung, dass alle Zwischenergebnisse und Ergebnisse des Auftrags in das alleinige Eigentum des Auftraggebers (Land Steiermark) übergehen, unbedingt erforderlich.
- 4.) Eine Auftragsvergabe ist nur an geeignete Auftragnehmer zulässig, was bedeutet, dass sowohl die fachliche Befähigung als auch die technische Ausstattung mit Bearbeitungssystemen (z.B. Statistikprogramme und/oder Geoinformationssysteme) gewährleistet sein müssen.

- 5.) Nach Abschluss der abgestimmten Konzepterstellung erfolgt die Beschaffung grundsätzlich durch die jeweilige Dienststelle.

### **Statistische Daten und Tätigkeiten in Dienststellen des Landes:**

Die Abteilung 17 ist grundsätzlich befugt, jegliche Statistik zu betreiben; es gelten die Bestimmungen des Steiermärkischen Landesstatistikgesetzes (LGBl. Nr. 79/2005 idgF).

Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind und es mit vertretbarem Verwaltungsaufwand zu bewerkstelligen ist, haben die Dienststellen der Abteilung 17

- auf Anforderung das bei ihnen vorhandene Datenmaterial für statistische Untersuchungen, die keine personenbezogenen Ergebnisse zum Ziel haben, in geeigneter Weise, unter Hinweis auf allfällige Geheimhaltungserfordernisse, in aktueller und vollständiger Form zugänglich zu machen, und
- bei statistisch relevanten Daten nach Abstimmung mit der jeweiligen Dienststellenleitung einen Direktzugang zum jeweiligen Fachinformationssystem bzw. zu den jeweiligen Rohdaten einzurichten.

Statistische Erhebungen, die die Mitwirkung der Bevölkerung, von Betrieben oder sonstiger Einrichtungen außerhalb der Landesverwaltung erfordern (Umfragen etc.), sind nur in enger Abstimmung mit der Abteilung 17 und mit deren Einbindung in den Erhebungsprozess durchzuführen.

Qualifizierte statistische Tätigkeiten (wie Analysen statistischer Daten im Sinne des Steiermärkischen Landesstatistikgesetzes LGBl. Nr. 79/2005 idgF mit komplexen statistischen Verfahren, die Erstellung von Prognosen und die Erarbeitung von Simulationen bzw. Modellrechnungen mit Hilfe dieser Daten) innerhalb des Landes sind ausschließlich Aufgabe der Abteilung 17. Diese erfolgen auf Ersuchen von und in enger Abstimmung mit den inhaltlich betroffenen Dienststellen unter Einhaltung von Geheimhaltungsbestimmungen. In Ausnahmefällen dürfen solche Tätigkeiten nach schriftlicher Zustimmung durch die Abteilung 17 von anderen Dienststellen oder externen Auftragnehmern durchgeführt werden.

### **Geodaten und GIS-Tätigkeiten in den Dienststellen des Landes:**

Für die Führung von Geodaten in den Dienststellen gelten folgende Regelungen:

- die Bestimmungen des Steiermärkischen Geodateninfrastrukturgesetzes 2011 (LGBl. Nr. 35/2011 idgF) in Umsetzung der INSPIRE Richtlinie und
- weitere Vorgaben der Abteilung 17, die über die entsprechenden Informationsseiten auf [www.gis.steiermark.at](http://www.gis.steiermark.at) publiziert sind.

Über Basisdaten hinausgehende fachspezifische Geodaten sind von den Dienststellen in Abstimmung mit der Abteilung 17 zu erfassen und zu aktualisieren sowie - unter Beachtung von Geheimhaltungsbestimmungen - von der Abteilung 17 für landesweite Nutzungen aufbereitet zur

Verfügung zu stellen. Der Abteilung 17 ist von den geodatenführenden Dienststellen eine für das Management dieser Daten verantwortliche Kontaktperson namhaft zu machen.

### **Übersicht und Metadaten:**

Zur Wahrung der Übersicht und zur Gewährleistung eines einheitlichen, abgestimmten Datenbestandes erfolgt durch die Abteilung 17 die Administration und Kommunikation der Datenkataloge von Statistikdaten über die Adresse [www.statistik.steiermark.at](http://www.statistik.steiermark.at), von Geodaten über die Adresse [www.gis.steiermark.at](http://www.gis.steiermark.at). Die gemäß EU-INSPIRE-Richtlinie (Metadatenverordnung) zu dokumentierenden Geodaten sind darin inkludiert.

Die im gemeinsamen GeoDatenPool gespeicherten Daten werden, soweit keine rechtlichen Bestimmungen dagegen sprechen, im Intranet des Landes Steiermark über ein webbasierendes Kartenservice der Abteilung 17 angeboten.

Bei analogen oder digitalen kartographischen Darstellungen (Internet, Intranet, Publikationen) ist im Sinne eines einheitlichen Auftritts nach außen der digitale Atlas der Steiermark zu verwenden. Als Grunddaten für Darstellungen sind aus urheberrechtlichen Gründen und Gründen der Datenqualität und -aktualität öffentliche Datenprodukte des Bundes bzw. der Länder (Basemap.at, Digitale Orthophotos, Digitale Höhenmodelle, GIP) kommerziellen Produkten (Google Maps oder ähnlichen) vorzuziehen.

### **Datenweitergabe an Dritte:**

Die landesinterne Nutzung aller Statistikdaten und aller Geodaten des GeoDatenPools durch die Dienststellen hat im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen zu erfolgen und ist kostenfrei, ebenso die Beistellung von Statistik- und Geodaten für Landesaufträge, wobei diese im Auftragswert zu berücksichtigen ist. Dasselbe gilt auch für die Weitergabe von Daten des Landes an andere öffentliche Stellen (insbesondere Gemeinden) zur Erfüllung eines öffentlichen Auftrages.

Die auf den Internetseiten der Abteilung 17 [www.statistik.steiermark.at](http://www.statistik.steiermark.at) und [www.gis.steiermark.at](http://www.gis.steiermark.at) einsehbaren Nutzungsbestimmungen sowie Preise sind zu beachten.

Dieser Erlass tritt mit 15. Mai 2017 in Kraft. Er ist allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Kenntnis zu bringen.

Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt  
(elektronisch gefertigt)

**Ergeht an:**

1. Verteiler\_C1, per E-Mail
2. Verteiler\_C2, per E-Mail
3. Verteiler\_D, per E-Mail
4. Verteiler\_E, per E-Mail